



Luzern, 17. Februar 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 151**

Nummer: M 151
Eröffnet: 03.05.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.02.2017 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 209

Motion Reusser Christina und Mit. über die Einführung der Teilbevorschussung der Kinderalimente

Die vorliegende Motion verlangt, dass im Sozialhilfegesetz die Teilbevorschussung der Kinderalimente einzuführen sei. Das am gleichen Tag eröffnete Postulat P 150 über die Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Alimentenbevorschussung befasst sich mit dem gleichen Gegenstand, zielt aber auf die Erhöhung der Einkommensgrenze. Wir beantworten daher die beiden Vorstösse mit Ausnahme der Schlussfolgerung gleichlautend.

Im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2015 vom 15. Dezember 2015 (B 24) nahmen wir Stellung zu drei die Alimentenbevorschussung betreffenden Empfehlungen. Zur besseren Einordnung der im Folgenden aufgeführten Angaben zu Mehrkosten und zusätzlich entlasteten Elternteilen dienen die aktuellsten vorliegenden Werte: Im Jahr 2014 bezahlten die Luzerner Gemeinden Alimentenbevorschussungen von netto 4,8 Millionen Franken an 1'053 Elternteile.

In Empfehlung 7 bestätigten wir, dass es nach wie vor richtig wäre, die Einkommensgrenze für die Alimentenbevorschussung auf einen Bereich anzuheben, der deutlich über dem Existenzminimum liegt. Dazu stellten wir auch fest, dass eine Anhebung der Einkommensgrenze den Schwelleneffekt nicht beseitige, aber in einen Bereich verlege, in dem die Auswirkungen weniger empfindlich seien. Für die Botschaft B 24 hat LUSTAT auf der Basis von Daten aus dem Jahr 2012 Schätzungen durchgeführt. Demnach wäre für die Gemeinden bei einer Erhöhung der Einkommensgrenze auf 75'000 Franken mit einem Mehraufwand von 1,3 Millionen Franken zu rechnen, womit die Kinderalimente an rund 190 zusätzliche Elternteile bevorschusst werden könnten.

Die Empfehlung 8 spricht von einer Harmonisierung bei der Berechnung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung mit der Prämienverbilligung. Für die Verbindung der Empfehlungen 7 und 8 rechnete LUSTAT auf der gleichen Datenbasis mit einem Mehraufwand für die Gemeinden von rund 2,2 Millionen Franken. Damit könnten die ausstehenden Alimente für Kinder von rund 330 zusätzlichen Elternteilen bevorschusst werden.

Bei Empfehlung 9 soll als zusätzliche Optimierung – im Sinn der Elimination des Schwelleneffekts anstelle der Verlagerung des Schwelleneffekts in einen deutlich höheren Einkommensbereich – die Einführung einer Teilbevorschussung der geschuldeten Alimente geprüft werden. Da bei diesem Modell für ausstehende Alimente bei Einkommen über der heutigen Schwelle nur noch Teilbevorschussungen ausbezahlt werden, ist nach einer groben Schätzung je nach Obergrenze mit einem zusätzlichen Aufwand zwischen 0,5 und 1 Million Franken zu rechnen. Profitieren könnten schätzungsweise rund 150 bis 200 zusätzliche Elternteile.

le. Da bei der Teilbevorschussung der Schwelleneffekt eliminiert werden kann wird bei diesem Modell der Erwerbsanreiz am grössten ausfallen.

Zu allen drei Empfehlungen hielten wir in B 24 fest, dass wir sie den Gemeinden vorlegen, jedoch nicht gegen deren Willen entscheiden wollen.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze ist durch Anpassung der Sozialhilfeverordnung durch unseren Rat möglich, für die Einführung der Teilbevorschussung hingegen bedarf es einer Änderung des Sozialhilfegesetzes.

Aus sozialpolitischer Sicht betrachtet ist die heutige Einkommensgrenze in Verbindung mit der fehlenden Teilbevorschussung und dem damit verbundenen massiven Schwelleneffekt unbefriedigend. Dabei ist auch zu beachten, dass es insbesondere die Kinder der entsprechenden Familiensituationen sind, welche davon betroffen sind.

Am 26. Januar 2017 hat das Gesundheits- und Sozialdepartement den Dialog Sozialpolitik unter dem Schwerpunktthema der Alimentenbevorschussung durchgeführt. Der Handlungsbedarf bei der Alimentenbevorschussung wurde dabei weder von Fachkreisen noch von Gemeindevertreterinnen und -vertretern in Frage gestellt. Diese Themenwahl für den Dialog Sozialpolitik erfolgte im Zusammenhang mit dem von uns in B 24 abgegebene Versprechen, die Problematik den Gemeinden vorzulegen. Als nächstes ist geplant, mit dem Bereich Gesundheit und Soziales des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG den Dialog zu den folgenden drei Varianten weiterzuführen: Erhöhung der Einkommensgrenze, Einführung der Teilbevorschussung oder Beibehalten des Status quo. Nach AKV-Prinzip muss die Verantwortung für den Entscheid von den Gemeinden mitgetragen werden. Wir sind bereit, sie bei Bedarf im Prozess zu begleiten und zu unterstützen.

Gleichzeitig ist auch das Postulat P 150 über die Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Alimentenbevorschussung zur Behandlung durch Ihren Rat hängig. Bei Erheblicherklärung beider Vorstösse in der eingereichten Form entsteht insofern ein Widerspruch, als wir davon ausgehen, dass entweder die eine oder dann die andere Forderung umzusetzen sei.

Daher empfehlen wir Ihnen die Motion im Sinne unserer Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.